

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5a44e131-7410-37e4-993c-f36162581666>

Bibliografie

Titel	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Amtliche Abkürzung	StVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9233-2

§ 44a StVO - Besondere sachliche Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes

(1) ¹Zuständig für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach dieser Verordnung für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes ist das Fernstraßen-Bundesamt. ²Die Zuständigkeit der Polizei bleibt unberührt. ³Abweichend von [§ 44 Absatz 3](#) erteilt das Fernstraßen-Bundesamt die Erlaubnis nach [§ 29 Absatz 2](#), wenn die Veranstaltung ausschließlich auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes stattfindet. ⁴[§ 46 Absatz 2a](#) bleibt unberührt. ⁵Das Fernstraßen-Bundesamt ist Straßenverkehrsbehörde ausschließlich im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Verordnung.

(2) Soweit mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes betroffen sind, werden abweichend von [§ 44 Absatz 4](#) die dort genannten Vereinbarungen mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgeschlossen.

(3) ¹ Das Fernstraßen-Bundesamt kann nach § 4 Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes seine Aufgaben der aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts ganz oder teilweise übertragen. ²Soweit das Fernstraßen-Bundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, gelten die Regelungen dieser Verordnung in Bezug auf das Fernstraßen-Bundesamt für die aufgrund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehene Gesellschaft privaten Rechts in dem Umfang der erfolgten Aufgabenübertragung. ³Die Aufgabenübertragung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

